

die tatsächlich — wenn auch nicht so, wie es sich der Täter vorgestellt hat — existiert haben. Er hat dementsprechend den Vorsatz gefaßt, das Verbrechen zu begehen, und sich durch sein objektives Verhalten zu unseren gesellschaftlichen Verhältnissen in Widerspruch gesetzt. Ein derartiges verbrecherisches Verhalten ist, weil der Täter objektiv und subjektiv bemüht gewesen ist, bestimmte objektive Bedingungen und Gesetzmäßigkeiten für die Verwirklichung seiner verbrecherischen Ziele auszunützen, gesellschaftsgefährlich und moralisch-politisch verwerflich. Die Tatsache, daß der Versuch wegen falscher Berechnungen fehlgeschlagen ist, mindert als solche noch nicht den Grad der Gefährlichkeit des Versuchs. Nur wenn sich darin eine geringere verbrecherische Intensität des Handelns zeigt, kann die Gesellschaftsgefährlichkeit geringer sein.

Ein Versuch kann *drittens* deswegen nicht zur Vollendung des Verbrechens geführt haben, weil der Täter *von der Vollendung des Verbrechens freiwillig Abstand genommen hat*. In diesen Fällen, die Gegenstand der Regelung des § 46 StGB sind, entfällt die Strafbarkeit des Versuchs.<sup>8</sup>

c) Vielfach wird als Kriterium für den Grad der Gefährlichkeit des Versuchs auch die Entfernung des Versuchs von der Vollendung genannt. Jedoch kann darin im Hinblick auf das Wesen des Versuchs kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung der Gefährlichkeit eines versuchten Verbrechens gesehen werden.

2. In Anbetracht der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit des versuchten Verbrechens verbieten die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik den Versuch und *erklären ihn für strafbar*. Diese Strafbarkeitserklärung erfolgt generell für den Versuch von *Verbrechen* im Sinne des § 1 Abs. 1 StGB durch § 43 Abs. 1 StGB. Der Versuch eines *Vergehens* im Sinne des § 1 Abs. 2 StGB ist gemäß § 43 Abs. 2 StGB nur dann zu bestrafen, wenn dies von den besonderen Strafnormen ausdrücklich bestimmt wird. Kraft dieser gesetzlichen Regelung ist der Versuch zugleich auch eine *strafrechtswidrige und strafbare Handlung*.

Es ist somit beim Versuch eines Verbrechens auch dessen *Tatbestandsmäßigkeit* festzustellen, im § 43 Abs. 1 StGB ist der generelle Tatbestand des Versuchs festgelegt. Da es jedoch keinen Versuch

<sup>8</sup> vgl. dazu S. 438 ff. dieses Lehrbuches.